



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 06.05.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12014 –

Frage Nummer 8 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Stefan
Löw**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch schätzt sie bzw. die Verfassungsschutzbehörde die Zahl der linksextremen Internetaktivisten und extremistischen Straf- und Gewalttäter in Bayern ein, die nicht gesondert im Verfassungsschutz erwähnt werden (bitte jeweils angeben), wie werden diese Internetaktivisten überwacht bzw. wie geraten diese ins Visier der Verfassungsschutzbehörde und nach welchen Gesichtspunkten erfolgt die Einstufung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Verfassungsschutzbericht Bayern 2025 weist auf Seite 238 das dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) bekannte Personenpotenzial im Phänomenbereich Linksextremismus sowie den Anteil der gewaltorientierten Personen am Gesamtpersonenpotenzial vollständig aus. Eine separate Erhebung linksextremistischer Internetaktivisten oder linksextremistischer Gewalt- und Straftäter erfolgt weder beim BayLfV noch im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen im BayLfV und der Polizei erfolgen, die schon wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags, nicht zumutbar ist.

Der gesetzliche Beobachtungsauftrag des BayLfV ist gem. Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Art. 5a Abs. 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) eröffnet, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten i. S. v. Art. 3 BayVSG, d. h. für gegen die freiheitliche-demokratische Grundordnung gerichtete Aktivitäten vorliegen. Zur Erforschung, ob tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen vorliegen, darf das BayLfV Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen, wie z. B. dem Internet, verarbeiten. Ist der gesetzliche Beobachtungsauftrag eröffnet, setzt das BayLfV seine nachrichtendienstlichen Befugnisse unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des BayVSG und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein.

Ebenso ergreift die Polizei die im Einzelfall angezeigten rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um gegen jegliche Form des

Extremismus und damit auch gegen den Linksextremismus konsequent vorzugehen.